



STADTGEMEINDE BÄRNBACH;
Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung

Die geltende **Kanalabgabenordnung** der Stadtgemeinde Bärnbach vom 02.03.2006 in der Fassung vom 22.12.2011 wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Der § 3 Abs. 1 hat nun zu lauten:

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,54% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwässerkanäle € 19,21.

2. Der § 4 Abs. 2 und Abs. 3 hat nun zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird, oder der nach gewissen äußeren Merkmalen errechnete Wasserverbrauch wobei als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 150 Litern pro Einwohner und Tag zu Grund gelegt wird. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,40/m³.
- (3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 3,19 pro Monat und je Haushalt festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzahlungsgesetzes 2006, BGBl. Nr. 33/2006, im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Maximilian Kienzer

angeschlagen am: 18.12.2012
abgenommen am: 02.01.2013